

ntö, A-1200 Wien, Dresdner Straße 89 / 19

ergeht an die TeilnehmerInnen am I-Kuh Workshop

VORNAME: \_\_\_\_\_

NACHNAME: \_\_\_\_\_

GEBURTSDATUM: \_\_\_\_\_

Dresdner Straße 89/19  
1200 Wien  
Telefon +43 664/ 60 259 12 004  
Fax +43 1 334 17 13  
ZVR: 652733909  
UID: ATU71468636

Wien, 23.02.2018

## REGLEMENT I-Kuh Workshop

### 1. Aufnahmebedingungen:

Alle TeilnehmerInnen müssen zwischen 14 und 18 Jahre alt und sollen an der Landwirtschaft und im speziellen an der Rinderzucht interessiert sein. Die Teilnehmeranzahl ist je nach Modul unterschiedlich begrenzt. Bei mehr Anmeldungen als Teilnehmerplätzen werden die ersten Anmeldungen bevorzugt.

Jeder/Jede TeilnehmerIn muss dieses Reglement am ersten Tag des I-Kuh Workshops gemeinsam mit der Bestätigung der Hofübernahme vorlegen.

### 2. Ziel:

Die Ausbildung hat zum Ziel, Jugendliche mittels einer Zusatzausbildung in den Bereichen Allgemeinbildung, fachliches Spezialwissen und Praxis bestens zu schulen.

### 3. Disziplin:

Mit der Anmeldung erteilen Sie uns die Erlaubnis, Ihren Sohn/Ihre Tochter während der Veranstaltung zu fotografieren und diese Fotos in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für diese und folgende Veranstaltungen zu verwenden.

Sauberkeit und Respekt gegenüber den anderen TeilnehmerInnen und des Kursmaterials sind während der gesamten Ausbildungsdauer und im Veranstaltungsareal üblich. Den TeilnehmerInnen ist das Mitbringen sowie der Konsum von alkoholischer Getränken und Drogen jeglicher Art untersagt!

In der Freizeit ist ein Verhalten entsprechend dem Jugendschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes Folge zu leisten!

Besondere Jugendschutzbestimmungen – Beispielhaft hierfür ein Auszug des Bundeslandes Salzburg:

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10001122>)

## **Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe - §36**

- (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berauschung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgedient oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.
- (2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren abgegeben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen.
- (3) Kindern und Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen untersagt, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, aber allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können (Suchtmittel-Ersatzstoffe).

## **Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten - §24**

- (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf Straßen und Plätzen und anderen allgemein zugänglichen Orten während der nachstehend angeführten Zeiten aufzuhalten:
  - a. Kinder in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr;
  - b. Jugendliche bis 14 Jahre in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr;
  - c. Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 0:00 Uhr bis 5:00 Uhr
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn
  1. sich Kinder oder Jugendliche auf dem Weg nach Hause befinden und der Heimweg rechtzeitig angetreten worden ist und ordnungsgemäß fortgesetzt wird;
  2. der Aufenthalt von Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten zu den im Abs. 1 festgelegten Zeiten durch ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung bedingt ist.

#### 4. Übernachtung

Da es sich um eine mehrtägige Veranstaltung handelt, bieten wir auch die Möglichkeit einer geschlechtergetrennten Übernachtung für TeilnehmerInnen weiterer Herkunft. Für eine altersgemäße Aufsicht der Jugendlichen wird gesorgt. Eine permanente Überwachung der TeilnehmerInnen ist jedoch nicht möglich und zweckmäßig.

Ich nehme das Reglement zur Kenntnis und wirke auf meinen Sohn/meine Tochter ein, dass die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes sowie die vom Veranstaltungsträger vereinbarten Regeln einzuhalten sind.

Gleichzeitig wurde ich darauf hingewiesen, dass mein Sohn/meine Tochter bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Reglement oder Weisungen des Veranstalters, wenn dies als Sofortmaßnahme unumgänglich und notwendig ist, von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift TeilnehmerIn zur Kenntnisnahme

---

Unterschrift des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen – unter 18 Jahren

Notfallkontakt (Telefonnummer): \_\_\_\_\_